

20.12.2012

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen**

#### **A Problem**

Im Zusammenhang mit dem Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, dass der Bund den Ländern schrittweise - beginnend mit dem Jahr 2012 – die Aufwendungen der Träger der Grundsicherung vollständig erstattet. Der erste Erhöhungsschritt auf 45 Prozent für das Jahr 2012 ist durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563) bereits erfolgt. Die Erhöhungsschritte für das Jahr 2013 (75 Prozent) und ab dem Jahr 2014 (100 Prozent) setzt der Bund nun durch eine weitere Änderung des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII) um. Gleichzeitig wird auch die im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung des Fiskalvertrages abgegebene Protokollerklärung des Bundes zur Umstellung der Erstattungsgrundlage auf die tatsächlich entstehenden laufenden Ausgaben erfüllt (vgl. Bundesratsdrucksache 455/12; Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).

Da es aus verfassungsrechtlichen Gründen keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen gibt, erhält das jeweilige Land die Bundeserstattung auf der Grundlage der Grundsicherungsausgaben seiner Leistungsträger. Der Bund weist darauf hin, dass es „in der Verantwortung und Zuständigkeit eines jeden Landes liegt, die ihm zufließende Erstattungszahlung des Bundes auf die mit der Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII von den Ländern zu bestimmenden Träger im Land aufzuteilen und an diese weiterzuleiten“ (vgl. Bundesratsdrucksache 455/12, Seite 15 oben).

Da der Bund ab dem Jahr 2013 einen mindestens hälftigen Anteil an den Ausgaben erstattet, tritt für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 Grundgesetz ein. Den Vollzug der Weisungen und anderer Pflichten gegenüber den kommunalen Leistungsträgern muss die oberste Landesbehörde sicherstellen.

Datum des Originals: 18.12.2012/Ausgegeben: 08.01.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Das geltende Ausführungsrecht zum SGB XII enthält bislang keine Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung einer Bundesauftragsverwaltung. Zudem sind die im Landesausführungsrecht vorhandenen Regelungen zur Bundeserstattung und ihrer Weiterleitung an die Leistungsträger an die neuen bundesgesetzlichen Regelungen anzupassen.

## **B Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird höherrangiges Bundesrecht umgesetzt. Im Mittelpunkt steht die nur durch Landesrecht mögliche Weitergabe der Bundeserstattung an die Leistungsträger, denen die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tatsächlich entstehen. Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der ab 1. Januar 2013 eintretenden höheren Bundeserstattung und der Bundesauftragsverwaltung, indem die zuständigen Behörden und Leistungsträger für das Vierte Kapitel SGB XII, die Art der Aufgabenwahrnehmung, der Abruf und die Verteilung der Bundesmittel bestimmt werden und eine gegenüber der Bundesregierung zu verantwortenden Rechts- und Fachaufsicht sichergestellt wird.

Das Gesetz ist eilbedürftig, weil bereits zum 15. März 2013 die erste Bundeserstattung abgerufen und auf die zuständigen Träger verteilt werden muss. Dieses kann rechtssicher nur erfolgen, wenn die landesrechtliche Regelungen vorher in Kraft treten.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Mit dem Gesetzentwurf wird unter Beibehaltung der bisherigen Grundregel, die dem Land überwiesenen Bundesmittel nach § 46a SGB XII vollständig („Cent-genau“) und umgehend an die zuständigen Leistungsträger entsprechend ihren Ausgaben weiterzuleiten, die Abrufung und Verteilung deutlich höherer Bundesmittel sichergestellt. Die Mittel des Bundes werden wegen der nicht bestehenden direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen vom Land beim Bund abgerufen und im Landeshaushalt vereinnahmt. Sie werden durch einen entsprechenden Ausgabetitel im Landeshaushalt jedoch nach Eingang unverzüglich an die zuständigen Leistungsträger weitergeleitet. Der Landeshaushalt erfährt durch die höhere Bundesbeteiligung keine und die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Landschaftsverbände eine erhebliche finanzielle Entlastung.

Durch die Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung und die Aufgabenerfüllung durch die Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände entsteht auf Landesebene (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und Bezirksregierungen) ein zusätzlicher zurzeit noch nicht genau quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

## **E Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS), beteiligt sind das Finanzministerium (FM) und das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK).

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an der Bundesbeteiligung gemäß § 46a SGB XII wird – wie bisher - vollständig an die zuständigen Leistungsträger (Träger der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII) weitergeleitet. Im Vergleich zum Jahr 2012 werden sich für Kreise, kreisfreie Städte und Landschaftsverbände erhebliche Mehreinnahmen ergeben. Während im Jahr 2012 auf der Grundlage einer Erstattungsquote von 45 Prozent vom Bund eine Erstattung in Höhe von rund 490 Millionen Euro an das Land Nordrhein-Westfalen gezahlt wurde, werden im Jahr 2013 (Erstattungsquote 75 Prozent) mindestens 800 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 (Erstattungsquote 100 Prozent) mindestens 1,1 Milliarden Euro als Bundeserstattung erwartet, die auf die einzelnen Leistungsträger zu verteilen sind.

Die zwischen Bund und Ländern zur Entlastung der Kommunen als Träger der Sozialhilfe getroffenen Vereinbarungen und die vom Land Nordrhein-Westfalen vollständige Weitergabe der Bundesmittel sichern den nordrhein-westfälischen Kommunen eine erhebliche und nachhaltige finanzielle Entlastung.

Allerdings wandelt sich durch die höhere Bundeserstattung die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII kraft Grundgesetz in eine Bundesauftragsverwaltung um (Artikel 104a Grundgesetz). Die Änderung der Rechtsnatur der Aufgabe ist unmittelbarer Ausfluss der mindestens hälftigen Erstattung der Grundsicherungsausgaben durch den Bund und der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen. Das Gesetz bestimmt, dass die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als überörtliche kommunaler Träger die bis zum 31. Dezember 2012 pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe nun als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen.

Auch nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände ist die grundsätzliche Konnexitätsrelevanz gegeben, führt aber aufgrund der Höhe der Kostenerstattung nicht zu einer Ausgleichspflicht.

## **G Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte**

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte ergeben sich keine Auswirkungen aus diesem Gesetz.

## **H Befristung**

Das geltende Landesausführungsgesetz zum SGB XII enthält eine Berichtspflicht zum 30. Juni 2014. Mit Änderung des Landesausführungsgesetzes im Jahr 2009 wurde in einem Evaluierungsverfahren die Notwendigkeit des Gesetzes bestätigt. Das bisherige Ausführungsgesetz hat sich in seiner Grundstruktur bewährt und ist als gesetzlicher Rahmen für die Ausführung der Aufgaben nach dem SGB XII zwingend erforderlich. Nach dem Ergebnis des im Jahr 2009 vorgelegten Evaluierungsberichtes kann die Befristungsregelung des § 8 nun entfallen.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen

#### Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)

#### Artikel 1

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 335), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

#### § 1

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (örtliche Träger) und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe (überörtliche Träger) führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch, soweit sie nicht Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbringen.

Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (örtliche Träger) und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe (überörtliche Träger) führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(2) Soweit Geldleistungen erbracht werden, wird das Vierte Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die örtlichen und überörtlichen Träger nehmen dann die ihnen nach dem Vierten Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. § 6 SGB XII gilt entsprechend.

(3) Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Soweit keine abweichende

landesrechtliche Regelung besteht, gilt das Zwölfte Kapitel SGB XII über die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

## § 2

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung

a) zu bestimmen, für welche Aufgaben die überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 2 SGB XII sachlich zuständig sind,

b) zu bestimmen, dass für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zugrunde gelegt wird (§ 86 SGB XII),

c) Abweichendes über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe (§112 SGB XII) zu regeln und

d) eine andere Stelle als die Untere Gesundheitsbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 59 SGB XII zu bestimmen.

b) Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Aufsichtsführende Behörde über die örtlichen und überörtlichen Träger ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium. Es kann Aufgaben auf die Bezirksregierungen übertragen.

(3) Die aufsichtsführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

(4) Soweit die Träger die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Bun-

desauftragsverwaltung durchführen, kann die aufsichtsführende Behörde den Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt und erstreckt sich auch auf

1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und
2. die Ermöglichung des Abrufs der Bundeserstattung nach § 46a Absatz 2 SGB XII und den Nachweis der Ausgaben im Sinne von § 46a Absatz 3 bis 5 SGB XII.

(5) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium unterstützt die Träger bei der Durchführung ihrer Aufgaben. § 7 SGB XII gilt auch für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

### „§ 7

(1) Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 SGB XII durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 SGB XII an die für die Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt.

(2) Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist daneben auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen. Die Träger

### § 7

(1) Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an der Bundesbeteiligung gemäß § 46a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird nach Eingang der Zahlung des Bundes jährlich an die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet.

(2) Die nach Absatz 1 an die einzelnen Träger der Sozialhilfe zu zahlenden Beträge werden beginnend mit dem Jahr 2009 auf der Grundlage ihrer jeweiligen Anteile an den landesweiten Nettoausgaben des Vorjahres berechnet. Nettoausgaben nach Satz 1 sind die vom Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen nach dem Stand vom 1. April eines Jahres

sind vorbehaltlich der Ausführungen in den Absätzen 3 bis 5 dazu verpflichtet, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit das Land die Bundeserstattung im Rahmen des § 46a Absatz 3 SGB XII abrufen und sowohl den vierteljährlichen als auch jährlichen Nachweis des Landes nach § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII erstellen kann.

(3) Die Träger weisen jeweils bis zum Fünften der Monate März, Juni, September und Dezember die für das laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII nach. Auf Grundlage dieser gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46a Absatz 3 SGB XII den Erstattungsbetrag für das laufende Quartal beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Trägern unverzüglich den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter.

(4) Die Träger haben dem Land bis zum Fünften der Monate Februar, Mai, August und November für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 SGB XII differenziert in tabellarischer Form zu belegen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 1 SGB XII mit der dort enthaltenen Differenzierung für die Nachweise entsprechend.

(5) Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres bis zum 20. Mai des Folgejahres entsprechend § 46a Absatz 5 SGB XII differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 2 SGB XII für die Differenzierung des jeweiligen Nachweises entsprechend.

(6) Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung und zu den Nachweisen regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Die Nachweise nach den Absätzen 3 bis 5 und die Bestätigungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3

für das Vorvorjahr ermittelten reinen Ausgaben für Leistungen ohne Gutachtenkosten. Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege.

erfolgen nach einem vom Ministerium vorgegebenen Muster.

(7) Die Träger haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert wurde. Verursacht ein Träger bei der Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise und erlangt er hierfür eine Ausgabenerstattung nach diesem Paragraphen, ist er dem Land zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlichrechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den Trägern bleiben unberührt.“

4. § 8 wird aufgehoben.

#### **§ 8**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 30. Juni 2014 und danach alle 5 Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



## Begründung

### A Allgemeiner Teil

#### Problem

Seit Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahre 2003 hat sich der Bund an den bei den Leistungsträgern durch die Einführung entstehenden Mehrkosten dieser Grundsicherung finanziell beteiligt. Leistungsträger sind in Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche und die beiden Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe. Bis zum Jahr 2008 stellte der Bund einen Festbetrag von 409 Mio. Euro zur Verfügung. Ab dem Jahr 2009 wurde der Festbetrag mit Einführung des § 46a SGB XII durch eine prozentuale Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben der Grundsicherung des Vorjahres abgelöst. Es wurde eine in jährlichen Schritten bis zum Jahr 2012 von 13 auf 16 Prozent ansteigende Bundeserstattung eingeführt.

Im Zusammenhang mit dem Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, dass der Bund den Ländern schrittweise - beginnend mit dem Jahr 2012 – die Aufwendungen der Träger der Grundsicherung vollständig erstattet. Der erste Erhöhungsschritt auf 45 Prozent für das Jahr 2012 ist durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563) bereits erfolgt. Die dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesene höhere Erstattung wurde – wie bisher auch – an die zuständigen Leistungsträger (Kreise, kreisfreie Städte und Landschaftsverbände) nach Erhalt unverzüglich weitergeleitet.

Die Erhöhungsschritte für das Jahr 2013 (75 Prozent) und ab dem Jahr 2014 (100 Prozent) setzt der Bund nun durch eine weitere Änderung des SGB XII um (vgl. Bundesratsdrucksache 455/12; Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). Gleichzeitig wird auch die im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung des Fiskalvertrages abgegebene Protokollerklärung des Bundes zur Umstellung der Erstattungsgrundlage auf die tatsächlich entstehenden laufenden Ausgaben erfüllt.

Da es aus verfassungsrechtlichen Gründen keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen gibt, legt das Bundesgesetz ausdrücklich fest, dass die Bundeserstattung an das jeweilige Land erfolgt. Grundlage sind die Nettogrundsicherungsausgaben der Leistungsträger in den jeweiligen Ländern. Die Begründung zum Gesetzentwurf und die Formulierung des § 46a SGB XII weisen einerseits darauf hin, dass jedes Land in seiner Verantwortung und Zuständigkeit die ihm zufließende Erstattungszahlung des Bundes auf die von ihm bestimmten „Leistungsträger“ aufteilen und weiterleiten muss. Die Länder sind jedoch nicht vollkommen frei, wie und auf wen sie ihre Bundeserstattung auf- und verteilen. Der Bundesgesetzgeber beschränkt die Länder insoweit, indem er festlegt, welche Stellen (Träger) die Bundeserstattung dem Grunde nach erhalten sollen: Die vom Land zur Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII bestimmten Träger. Nur die Träger, die auch tatsächliche Grundsicherungsausgaben haben, erhalten die Bundeserstattung. Die Höhe ergibt sich aus den nachgewiesenen Nettoausgaben.

Die Bundeserstattung ab 2013 erhalten das Land bzw. seine Leistungsträger allerdings nicht bedingungslos. Da der Bund ab dem Jahr 2013 einen mindestens hälftigen Anteil an den Ausgaben erstattet, tritt nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 Grundgesetz ein. Bundesauftragsverwaltung gilt nur für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII. Die Länder unterliegen für dieses Kapitel damit der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundes. Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit der Ausführung der Aufgabe und der Entscheidungs-

gen. Hieraus ergeben sich für die Bundesregierung und den Bundesrechnungshof umfassende Informations-, Kontroll- und Prüfrechte. Die oberste Bundesbehörde (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) kann Weisungen erteilen. Aufgrund der föderalen Strukturen richten sich die Aufsicht, die Pflichten sowie die Weisungen grundsätzlich nur an die obersten Landesbehörden. Den Vollzug der Weisungen und anderer Pflichten gegenüber den kommunalen Leistungsträgern muss die oberste Landesbehörde sicherstellen.

Vor dem Hintergrund der eintretenden Bundesauftragsverwaltung und der damit verbundenen verfassungsrechtlichen Vorgaben verpflichtet das Bundesgesetz die Länder, die zuständigen Träger allein für die Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII zum 1.1.2013 durch einen konstitutionellen Akt zu bestimmen (auch wenn kein Land hier eine Veränderung vornehmen will und seine Leistungsträger bereits für das gesamte SGB XII bestimmt hat). Gleichzeitig hebt der Bundesgesetzgeber für das Vierte Kapitel SGB XII sämtliche Zuständigkeitsvorschriften auf und verpflichtet auch hier die Länder, die bisherigen Regelungen durch Landesrecht zu ersetzen. Dem Bundesgesetzgeber geht es hierbei nicht darum, vollkommen neue Zuständigkeitsregelungen zu schaffen. Vielmehr geht er aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben (Artikel 85 Grundgesetz) davon aus, dass diese Regelungen Landesrecht vorbehalten bleiben müssen. Hierbei hat er aber nicht bedacht, dass die Zuständigkeiten auch länderübergreifend gelten. Letzteres gilt insbesondere bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften und stationären Aufenthalten von pflegebedürftigen Personen und/oder Menschen mit Behinderungen.

Das geltende Ausführungsrecht zum SGB XII enthält keine Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung einer Bundesauftragsverwaltung. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Leistungsträger erfolgt bislang im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Träger entscheiden in eigener Verantwortung und abschließend insbesondere bei Fragen der Zweckmäßigkeit und bei Verfahrensfragen.

Damit die Kreise, die kreisfreien Städte und die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen ihre bisherigen Aufgaben auch weiterhin, aber nunmehr im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung wahrnehmen, sowie die entstandenen Ausgaben anmelden und erstattet bekommen können, sind landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der bundesgesetzlich neu geregelten Bundeserstattung und der eintretenden Bundesauftragsverwaltung notwendig. Gleichzeitig sind der Umfang und der Inhalt der Fachaufsicht zu bestimmen sowie Melde- und Abrufverfahren der Bundeserstattung festzulegen.

Die Regelungen über die Art der Aufgabenwahrnehmung und die Zuständigkeiten können ihrer Natur nach grundsätzlich nicht rückwirkend getroffen werden. Allerdings wird das den Regelungsbedarf auslösende Bundesgesetz voraussichtlich erst im Laufe des Dezember 2012 beschlossen und verkündet werden.

#### Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird höherrangiges Bundesrecht umgesetzt. Im Mittelpunkt steht die nur durch Landesrecht mögliche Weitergabe der Bundeserstattung an die Leistungsträger, denen die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tatsächlich entstehen. Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der ab 1. Januar 2013 eintretenden höheren Bundeserstattung und der Bundesauftragsverwaltung, indem die zuständigen Behörden und Leistungsträger für das Vierte Kapitel SGB XII, die Art der Aufgabenwahrnehmung, der Abruf und die Verteilung der Bundesmittel bestimmt werden und eine gegenüber der Bundesregierung zu verantwortenden Rechts- und Fachaufsicht sichergestellt wird.

Zur Vermeidung eines unregelmäßigen Zustandes („Regelungslücke“) zum 1. Januar 2013 werden - vorbehaltlich der endgültigen bundesgesetzlichen Regelungen - die grundsätzlichen Landeszuständigkeiten in einer Verordnung der Landesregierung auf Grundlage des Landesorganisationsgesetzes getroffen. Zur Rechtsklarheit wird die Verordnung zeitlich befristet und ihre Regelungsinhalte im vorliegenden Gesetzentwurf überführt. Die Bündelung aller Vorschriften zum Vierten Kapitel SGB XII in einer Norm dient der Klarheit und der besseren Übersicht. Zudem wird eine dauerhafte zweite Stammnorm (die Verordnung) vermieden. Die Verordnung, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes inhaltlich obsolet wird, tritt daher bereits am 30. Juni 2013 außer Kraft.

### Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

#### Auswirkungen auf Landesebene:

Mit dem Gesetzentwurf wird unter Beibehaltung der bisherigen Grundregel, die dem Land überwiesenen Bundesmittel nach § 46a SGB XII vollständig („Cent-genau“) und umgehend an die zuständigen Leistungsträger entsprechend ihren Ausgaben weiterzuleiten, die Abrufung und Verteilung deutlich höherer Bundesmittel sichergestellt. Die Mittel des Bundes werden wegen der nicht bestehenden direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen zwar im HKR-Verfahren vom Land beim Bund abgerufen und im Landeshaushalt vereinnahmt. Sie werden durch einen entsprechenden Ausgabetitel im Landeshaushalt jedoch nach Eingang unverzüglich an die zuständigen Leistungsträger weitergeleitet. Die höheren Bundesmittel sind abhängig von der tatsächlichen Ausgabenentwicklung ab dem Jahr 2013ff. Der Landeshaushalt erfährt durch die höhere Bundesbeteiligung keine finanzielle Entlastung.

Durch die Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung und die Aufgabenerfüllung durch die Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände entsteht auf Landesebene (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und Bezirksregierungen) ein zusätzlicher und zurzeit nur schwer quantifizierbarer Erfüllungsaufwand. Das Land muss zukünftig umfangreiche Prüf-, Nachweis- und Kontrollpflichten wahrnehmen und insgesamt durch seine Fachaufsicht die Recht- und Zweckmäßigkeit der erbrachten Leistungen sicherstellen. Aufgrund der Höhe der auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Bundeserstattung (ab 2014 mind. 1,1 Milliarden Euro) und der Anzahl der Leistungsberechtigten (ca. 210.000 Personen) hat das Land eine besondere Verantwortung, die sich aus der Bundesauftragsverwaltung und Artikel 104a Absatz 5 Grundgesetz ergibt. Danach haftet das Land in vollem Umfang der erhaltenen Bundeserstattung gegenüber dem Bund, auch wenn das Land selbst in keiner Weise finanziell von der Bundeserstattung profitiert. Das Land haftet für eine ordnungsgemäße Verwaltungsführung sowohl auf Ebene der Leistungsträger als auch auf der Ebene der Landesverwaltung. Das Land muss die Bundesauftragsverwaltung selbst ausreichend administrieren, damit die vom Bund auf das Land ausgeübte Fachaufsicht mit dem entsprechenden umfassenden Weisungsrecht auch vom Land an die Leistungsträger weitergegeben werden kann. Die Bundesauftragsverwaltung unterscheidet sich erheblich von der bisher ausgeübten allgemeinen Rechtsaufsicht in kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten. Erfolgte bislang eine überwiegend summarische Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Leistungsträger beim Vierten Kapitel SGB XII, ist nunmehr die rechtliche Prüfung umfangreicher und eine Prüfung der Zweckmäßigkeit kommt hinzu. Je nach Weisung des Bundes bezieht sich die Fachaufsicht und Prüfung auch nicht mehr allein auf einzelne Leistungsentscheidungen. Bereits mit Beginn der Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung im Jahr 2013 entstehender Mehraufwand wird mit dem vorhandenen Personal bewältigt.

### Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an der Bundesbeteiligung gemäß § 46a SGB XII wird – wie bisher - vollständig an die zuständigen Leistungsträger (Träger der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII) weitergeleitet. Im Vergleich zum Jahr 2012 werden sich für Kreise, kreisfreie Städte und Landschaftsverbände erhebliche Mehreinnahmen ergeben. Während im Jahr 2012 auf der Grundlage einer Erstattungsquote von 45 Prozent vom Bund eine Erstattung in Höhe von rund 490 Millionen Euro an das Land Nordrhein-Westfalen gezahlt wurde, werden im Jahr 2013 (Erstattungsquote 75 Prozent) mindestens 800 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 (Erstattungsquote 100 Prozent) mindestens 1,1 Milliarden Euro als Bundeserstattung erwartet, die auf die einzelnen Leistungsträger zu verteilen sind.

Die zwischen Bund und Ländern zur Entlastung der Kommunen als Träger der Sozialhilfe getroffenen Vereinbarungen und die vom Land Nordrhein-Westfalen vollständige Weitergabe der Bundesmittel sichern den nordrhein-westfälischen Kommunen eine erhebliche und nachhaltige finanzielle Entlastung.

Allerdings wandelt sich durch die höhere Bundeserstattung die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII kraft Grundgesetz in eine Bundesauftragsverwaltung um (Artikel 104a Grundgesetz). Die Änderung der Rechtsnatur der Aufgabe ist unmittelbarer Ausfluss der mindestens hälftigen Erstattung der Grundsicherungsausgaben durch den Bund und der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen. Das Gesetz bestimmt, dass die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als überörtliche kommunaler Träger die bis zum 31. Dezember 2012 pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe nun als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

§ 1 wird unter Beibehaltung der bisherigen örtlichen und überörtlichen Trägerschaft ergänzt um die in Bundesauftragsverwaltung zu erledigende Aufgabe nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Während alle anderen Aufgaben – wie bisher – in kommunaler Selbstverwaltung durchgeführt werden, werden die Aufgaben des Vierten Kapitels zukünftig als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Letzteres gilt allerdings nur, wenn Geldleistungen erbracht werden.

Der Bundesgesetzgeber überlässt die Bestimmung der Träger für die Ausführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII ausdrücklich den Ländern. § 1 sieht (analog der Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Vierten Kapitel) weiterhin die Kreise und kreisfreien Städte sowie die beiden Landschaftsverbände als zuständige Träger der Leistungen nach dem Vierten Kapitel vor. Hierfür spricht die Erwägung, dass diese Träger auch bisher schon die zuständigen Träger – auch Kostenträger - sind und der Status quo ohne weitere Umsetzungsschritte und ohne Aufbau neuer grundlegender Strukturen erhalten bleibt.

Die Länder sind jedoch nicht vollkommen frei, wie und auf wen sie ihre Bundeserstattung auf- und verteilen. Der Bundesgesetzgeber beschränkt die Länder insoweit, indem er festlegt, welche Stellen (Träger) die Bundeserstattung dem Grunde nach erhalten sollen: Die vom Land zur Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII bestimmten Träger. Nur die Träger, die auch tatsächliche Grundsicherungsausgaben haben, erhalten die Bundeserstattung. Die Höhe ergibt sich aus den nachgewiesenen Nettoausgaben.

Soweit kreisangehörige Kommunen bislang von den Kreisen zur Aufgabendurchführung herangezogen werden (vgl. § 3 des geltenden Gesetzes) wird darauf hingewiesen, dass diese dadurch nicht örtliche Träger der Sozialhilfe werden. Diese sind und bleiben die Kreise, die auch Kostenträger für alle Sozialhilfeleistungen – auch für die Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII – sind. Soweit die kreisangehörigen Kommunen für die Kreise Sozialhilfeleistungen erbringen, erhalten sie diese nach § 5 des geltenden Gesetzes bereits in voller Höhe vom Kreis erstattet. Bei den kreisangehörigen Kommunen verbleiben somit keine tatsächlichen Grundsicherungsausgaben, die evtl. noch aus der Bundeserstattung zu befriedigen wären.

Die Einnahmesituation der kreisangehörigen Kommunen würde sich durch die Bundeserstattung auch dann nicht ändern, wenn sie zu Trägern der Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII bestimmt werden. Die bisherige vollständige Erstattung der Grundsicherungsleistung durch den Kreis fiele weg, an Stelle der bisherigen Kreiserstattung würde nun eine Bundeserstattung treten.

Da die bundesgesetzlichen Regelungen zur Änderung des SGB XII eine Aussetzung sämtlicher Zuständigkeitsregelungen (§§ 3, 6, 7 und das Zwölfte Kapitel SGB XII) für das Vierte Kapitel SGB XII vorsehen, wird landesrechtlich auch die entsprechende Anwendung von § 6 SGB XII für dieses Kapitel geregelt.

Mit dem Hinweis auf entsprechende Anwendung von § 6 SGB XII wird klargestellt, dass die Träger – wie bisher auch – dafür zuständig sind, Fachkräfte für die Erfüllung der Aufgaben zu beschäftigen und eine entsprechende Fortbildung zu gewährleisten.

Im Absatz 3 wird eine eigenständige Zuständigkeitsregelung für das Vierte Kapitel SGB XII aufgenommen. Da die bundesgesetzlichen Regelungen die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit (bisher § 98 Absatz 1 Satz 2 SGB XII) aufheben, muss diese durch Landesrecht wieder aufgenommen werden. Die bisherige Regelung, festgemacht am gewöhnlichen Aufenthalt, hat sich bewährt. Eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit muss bundeseinheitlich gelten, um Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Trägern nicht nur innerhalb eines Landes, sondern auch länderübergreifend zu vermeiden. Zur Vermeidung unterschiedlicher Regelungen bei der örtlichen Zuständigkeit haben sich alle Länder darauf verständigt, die bisherige Regelung beizubehalten und im jeweiligen Landesrecht zu verankern. Soweit Landesrecht nichts Abweichendes regelt, soll im Übrigen das Zwölfte Kapitel über die örtliche und sachliche Zuständigkeit entsprechend gelten. Der Hinweis ist wichtig, um Zuständigkeiten für besondere Fallkonstellationen wie z. B. bei betreuten Wohngemeinschaften und stationären Einrichtungen bundeseinheitlich zu regeln.

## **Zu Nummer 2**

§ 2, der die Zuständigkeiten des für das Sozialhilferecht zuständigen Ministeriums regelt, wird neu gefasst. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. In den Folgeabsätzen (Absätze 2 bis 5) werden die Zuständigkeiten in Folge der eintretenden Bundesauftragsverwaltung erweitert.

Absatz 2 benennt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium (die oberste Landessozialbehörde) als zuständige Aufsichtsbehörde. Abhängig von Umfang und Zweckmäßigkeit können die Bezirksregierungen in die Aufsichtswahrnehmung eingebunden werden.

Absätze 3 und 4 benennen Rechte der Aufsichtsbehörde, um insbesondere die recht- und zweckmäßige Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII sicherzustellen. Gleichzeitig dienen sie dazu, die vom Bund auferlegten Prüf- und Meldepflichten umzusetzen. Ein umfassendes unbeschränktes Weisungsrecht ist gerade vor dem Hintergrund der noch zu erfolgenden verfahrensmäßigen Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung und der Bundeserstattung

erforderlich. Gerade in der Übergangszeit dient es dazu, schnell und zielführend auf aktuelle Entwicklungen, Gesetzesauslegungen und Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales reagieren zu können.

Absatz 5 stellt klar, dass § 7 SGB XII – wie bisher auch - beim Vierten Kapitel SGB XII entsprechend anwendbar ist. Danach unterstützt die oberste Landessozialbehörde die Träger bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Die Anwendbarkeit von § 7 SGB XII wird gerade beim Vierten Kapitel SGB XII mit seiner neuen Aufgabengestaltung und der umfassenden Bundeserstattung für notwendig erachtet. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch ist zwingend zu organisieren. Hierzu werden Arbeitsgremien zu bestimmten Fachfragen ggf. analog der Entwicklung auf Bundesebene eingerichtet. Auf Bundesebene wird es zudem absehbar Verwaltungsvorschriften zum Vierten Kapitel SGB XII geben. Der Entwicklungsprozess muss landesintern begleitet werden. Hierzu ist das Fach- und Praxiswissen der zuständigen Träger einzubinden.

### **Zu Nummer 3**

Die bisherige Verfahrensregelung zur Verteilung der Bundeserstattung ist mit den neuen bundesgesetzlichen Regelungen obsolet geworden. Da sich nicht nur die Höhe der Bundeserstattung sondern auch die Erstattungsgrundlage ändert, muss § 7 vollkommen neu gefasst werden.

Da es aus verfassungsrechtlichen Gründen keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen gibt, legt das Bundesgesetz ausdrücklich fest, dass die Bundeserstattung an das jeweilige Land erfolgt. Grundlage sind die Nettogrundsicherungsausgaben der Leistungsträger in den jeweiligen Ländern. Die Begründung zum Gesetzentwurf und die Formulierung des § 46a SGB XII weisen einerseits darauf hin, dass jedes Land in seiner Verantwortung und Zuständigkeit die ihm zufließende Erstattungszahlung des Bundes auf die von ihm bestimmten „Leistungsträger“ aufteilen und weiterleiten muss. Die Länder sind jedoch nicht vollkommen frei, wie und auf wen sie ihre Bundeserstattung auf- und verteilen. Der Bundesgesetzgeber beschränkt die Länder insoweit, indem er festlegt, welche Stellen die Bundeserstattung dem Grunde nach erhalten sollen, nämlich die vom Land zur Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII bestimmten Träger. Nur die Träger, die auch tatsächliche Grundsicherungsausgaben haben, erhalten die Bundeserstattung. Die Höhe ergibt sich aus den nachgewiesenen Nettoausgaben. Eine Möglichkeit, die Bundeserstattung auch an andere Stellen weiterzuleiten, die nicht Träger der Leistungen sind wie z. B. die kreisangehörigen Kommunen, hat das Land nicht. Es fehlt hierbei sowohl an der Aufgabenträgerschaft als auch an der tatsächlichen Kostenlast.

Ein Eingriff in die kommunalverfassungsrechtlichen Finanzbeziehungen zwischen Kreis und kreisangehörige Kommunen ist durch dieses Gesetz nicht möglich.

Nach § 46a Absatz 1 SGB XII erstattet der Bund die bei den für das Vierte Kapitel zuständigen Trägern (Kreise, kreisfreie Städte und Landschaftsverbände) in einem Kalenderjahr entstehenden Nettoausgaben. Hierbei beschränkt der Bund seine Erstattungszahlung allerdings auf Geldleistungen. Dieses ergibt sich unmittelbar aus Artikel 104a Absatz 3 Grundgesetz. Grundsätzlich werden die Leistungen des Vierten Kapitels SGB XII als Geldleistungen und nur ausnahmsweise als Sachleistung erbracht. Ausgenommen von der Erstattung hat der Bundesgesetzgeber daher ausdrücklich die Leistungen zur Deckung der Bedarfe der Bildung in Teilhabe nach § 34 SGB XII, die als Sachleistung erbracht werden (Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Lernförderung und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung). Erstattet werden im Jahr 2013 75 Prozent und ab 2014 100 Prozent der tatsächlichen Nettoausgaben.

Absatz 1 regelt die grundsätzlichen Maßgaben der Bundeserstattung und seine Weiterleitung. Weitergeleitet wird die Bundeserstattung, wie es das Bundesgesetz vorsieht, an die Träger, die für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständig sind. Verteilungsmaßstab sind die tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Nettoausgaben sind die tatsächlich gezahlten Bruttoausgaben abzüglich der für diese Ausgaben vereinnahmten Beträge (Einnahmen aus Kostenersatz, Erstattungen von vorrangigen Sozialleistungsträgern, Übergang von Ansprüchen usw.). Verteilt und weitergeleitet wird nur der Betrag, den das Land vom Bund erhält. Zusätzliche Zahlungen des Landes sind ausgeschlossen.

Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an der Bundeserstattung wird – wie bisher - vollständig an die zuständigen Leistungsträger (Träger der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII) weitergeleitet. Im Vergleich zum Jahr 2012 ergeben sich für Kreise, kreisfreie Städte und Landschaftsverbände erhebliche Mehreinnahmen. Die vom Land Nordrhein-Westfalen vollständige Weitergabe der Bundesmittel stellt damit einen erheblichen und nachhaltigen Beitrag zur Entlastung der Finanzsituation der nordrhein-westfälischen Kommunen dar.

Für das Jahr 2013 enthalten die bundesgesetzlichen Regelungen eine Übergangsregelung zum Abruf und zum Nachweis der Nettogrundsicherungsausgaben. Das Verfahren wird übergangsweise vereinfacht. Grund hierfür ist die nicht ausreichende Vorbereitungszeit/Vorlaufzeit der Länder und der ausführenden Leistungsträger bis zum Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen.

Absatz 2 benennt die weiteren Anforderungen zur Weiterleitung/Auszahlung des Bundeserstattungsanteils. Entsprechend den bundesgesetzlichen Regelungen müssen die zuständigen Träger gewährleisten, dass die Ausgaben begründet und belegt sind, sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Träger müssen dieses ausdrücklich bestätigen. Das Land wird durch den Bund auch verpflichtet, eine Prüfung der verausgabten Geldleistungen zu gewährleisten. Die zuständigen Träger werden daher beim nach Absatz 5 fälligen Jahresnachweis der Ausgaben eines Kalenderjahres verpflichtet, die rechtmäßige und zweckmäßige Verausgabung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von der örtlichen Rechnungsprüfung testieren zu lassen.

Die zuständigen Träger müssen dem Land alle notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung stellen, um eine Bundeserstattung sowie ihren Abruf und ihre Weiterleitung zu ermöglichen.

Absatz 3 regelt die Termine für den Nachweis der Ausgaben zur Abrufung der Bundeserstattung. Die Bundeserstattung wird vom Bund quartalsweise zum Abruf im Bundeshaushalt bereitgestellt. Die Mittel kann das Land mittels des automatisierten Verfahrens für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes aus einem Titel des Einzelplans des zuständigen Bundesministeriums abrufen. Die Mittel werden im Landeshaushalt vereinnahmt und unverzüglich an die zuständigen Träger aufgrund der gemeldeten Ausgaben aus dem entsprechenden Ausgabebetitel weitergeleitet. Da die Mittelabrufung durch das Land jeweils zum Fünfzehnten der Monate März, Juni, September und Dezember für das jeweilige laufende Quartal erfolgen soll, müssen die Leistungsträger ihre getätigten Ausgaben vorher mitteilen. Wegen der notwendigen Vorlaufzeit für die Zahlungsabwicklung werden die Leistungsträger zur Übersendung ihrer Nachweise jeweils zum Fünften der entsprechenden Monate verpflichtet. Im Laufe des im nächsten Jahr beginnenden Verfahrens muss überprüft werden, ob die Fristen für die Leistungsträger ausreichen bzw. verändert werden müssen. Die vom Land gefertigte Zusammenstellung aller in Nordrhein-Westfalen getätigten Grundsicherungsausgaben im Sinne von § 46a Absatz 2 SGB XII wird dem Bund übermittelt, der

dann die Abrufung der Summe zum Fünfzehnten der vorgenannten Monate bestätigt bzw. ermöglicht.

Absatz 4 regelt den Nachweis der Nettogrundsicherungsausgaben für das jeweils abgeschlossene Quartal entsprechend den Vorgaben des § 46a Absatz 4. Da die Abrufung der Bundesmittel jeweils nur auf dem Stand der zu diesem Zeitpunkt geleisteten Grundsicherungsausgaben erfolgt (so umfassen verfahrenstechnisch z. B. die Abrufung der Mittel für das erste Quartal maximal die geleisteten Nettogrundsicherungsausgaben für die Zeit 1. Januar 2013 bis 5. März 2013), muss eine nachträgliche Abrechnung der entsprechenden Quartale erfolgen. Mehr- oder Minderausgaben sind dann mit der nächsten Mittelabrufung auszugleichen. Da das Land die landesweiten Nachweise für die abgeschlossenen Quartale jeweils zum Fünfzehnten der Monate Mai (für das erste Quartal), August (für das zweite Quartal), November (für das dritte Quartal) und Februar (für das vierte Quartal) dem Bund vorlegen muss, werden die Leistungsträger zur Vorlage ihrer jeweiligen Nachweise jeweils zum Fünften der entsprechenden Monate verpflichtet.

Absatz 5 regelt die Erstellung der Jahresnachweise für das jeweils abgelaufene Jahr. Das Land muss dem Bund den Jahresnachweis am 31. Mai des jeweiligen Folgejahres übersenden. Aufgrund der notwendigen Vorlaufzeit erhalten die Leistungsträger zur Übersendung ihres Jahresnachweises eine Frist bis zum 20. Mai des jeweiligen Folgejahres.

Absatz 6 regelt die Ermächtigung für das zuständige Ministerium das nähere Verfahren zu den Nachweisen und zur Zahlungsabwicklung zu regeln. Es besteht nach wie vor noch ein hoher Abstimmungs- und Konkretisierungsbedarf sowohl auf der Ebene Länder und Bund als auch auf der Ebene Land und (kommunale) Leistungsträger. Damit einheitliche Daten erfasst und geliefert werden, sind Vordrucke gemeinsam mit den Leistungsträgern nach Vorgaben des Bundes zu entwickeln.

Absatz 7 regelt die Haftung der örtlichen und überörtlichen Träger gegenüber dem Land. Artikel 104a Absatz 5 Satz 1, 2. Halbsatz Grundgesetz regelt eine gegenseitige Haftung zwischen Bund und Ländern, die gegebenenfalls zu einem Rückgriff des Bundes auf das Land bei fehlerhafter Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII bzw. des Landesausführungsgesetzes durch die Träger führen kann. Satz 2 regelt in Anlehnung an den öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruch, der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei Auftragsangelegenheiten nicht selbstverständlich gilt, die Herausgabepflicht des Trägers bei Erlangung einer Mittelerstattung, der eine nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckte Verauslagung an einen Leistungsberechtigten zugrunde liegt. In übrigen Fällen (z.B. bei fehlerhafter Angabe des Erstattungsbetrages im Verfahren nach Absatz 4) soll das Land den überhöhten Erstattungsbetrag vom Träger nach den Regeln des öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruchs herausverlangen können.

#### **Zu Ziffer 4**

Das geltende Landesausführungsgesetz zum SGB XII enthält eine Berichtspflicht zum 30. Juni 2014. Mit Änderung des Landesausführungsgesetzes im Jahr 2009 wurde in einem Evaluierungsverfahren die Notwendigkeit des Gesetzes bestätigt. Das bisherige Ausführungsgesetz hat sich in seiner Grundstruktur bewährt und ist als gesetzlicher Rahmen für die Ausführung der Aufgaben nach dem SGB XII zwingend erforderlich. Nach dem Ergebnis des im Jahr 2009 vorgelegten Evaluierungsberichtes kann die Befristungsregelung des § 8 nun entfallen.

#### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.